

## **Abschied vom Umweltsenat, Neubeginn beim Bundesverwaltungsgericht. Zur Umgestaltung und Neuregelung der Rechtsmittelverfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfungen in Österreich**

*Mag. Johannes Kresbach*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der seit 20 Jahren bestehende Umweltsenat, eine unabhängige Sonderverwaltungsbehörde<sup>1</sup> zur Entscheidung über Berufungen in Verfahren zur Projektgenehmigung nach dem österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), wird bald Geschichte sein – Rechts-, Wirtschafts- und Umweltgeschichte. Mit 1.1.2014 wird das mit Verfassungsnovellen und Bundesgesetzen neu eingerichtete und ausgestaltete Bundesverwaltungsgericht die Aufgaben des Umweltsenates zur Gänze übernehmen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, Art. 7) und fortan mit unabhängigen Berufsrichtern und -richterrinnen, die hierzu in Senaten tätig werden, über Beschwerden in UVP-Verfahren, d.h. als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen, die von Landesregierungen als UVP-Behörde erster Instanz (konzentrierte Genehmigungsbescheide im Rahmen des ersten und zweiten Abschnittes des UVP-G 2000) ergangen sind, entscheiden. Neu ist, dass das Bundesverwaltungsgericht – im Unterschied zum Umweltsenat – auch über Beschwerden entscheiden wird, die sich gegen erstinstanzliche Bescheide nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 wenden (sämtliche teilkonzentrierte Genehmigungsbescheide des Verkehrsministeriums und der Landesregierungen nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 für Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken).

Das Ende des Umweltsenates wird das Ende der Richtertätigkeit für 42 nebenberufliche Senatsmitglieder in 18 Kammern bedeuten, die sich aus der Landes- und Bundesverwaltung, der Richterschaft und Wissenschaft rekrutiert hatten und jeweils in Dreier-Senaten entschieden haben. Demgegenüber wird das Bundesverwaltungsgericht insgesamt über fast 170 Berufsrichter und -richterrinnen verfügen, die – neben Beschwerdeentscheidungen nach dem UVP-G 2000 – auch die Entscheidungskompetenz in Rechtsmittelverfahren für eine Menge weiterer Verwaltungsmaterien haben, Aufgaben, die bis Ende 2013 durch diverse bundesrechtliche Sonderverwaltungsbehörden, Senate und Sondergerichte, u.a. durch das Bundesverwaltungsamt und den Asylgerichtshof, ausgeübt werden. Mit dem Umweltsenat endet demnach die Existenz einer Reihe weisungsungebundener verwaltungsrechtlicher Sonderbehörden, die in diversen Verwaltungsbereichen als Tribunale i.S.d. EMRK tätig gewesen sind. Die Änderung der Rechtsmittelverfahren im UVP-Bereich fügt sich demnach in die umfassendere, bedeutende Neuordnung der österreichischen Rechtslage generell für Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsbereich ein. Die Neuschaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht und allfälliges nachfolgendes Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof) folgt den schon in jahrelangen Diskussionen vorgebrachten verfassungs- und verwaltungsrechtlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 7 B-VG.

Überlegungen zu einer europarechtskonformen Überprüfbarkeit von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen durch unabhängige Instanzen, speist sich aus dem ebenso jahrelang vorgebrachten Argument des Bedarfs der Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) und zielt auf eine Verwaltungsvereinfachung durch Angleichung der Instanzenzüge und damit verbundenen Einsparungen.

### *Ändert sich der Rechtsschutz in UVP-Rechtsmittelverfahren, welche Neuregelungen gibt es?*

Die entsprechenden, als Grundsatz- und Ausführungsnormen ergangenen Änderungsgesetze auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene haben allesamt in organisatorisch-rechtsstruktureller und verfahrensrechtlicher Hinsicht für den Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Verfahrensstandards im UVP-Verfahren auch für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gewährleistet sind und entsprechende Regeln zur Überführung laufender Umweltsenatsverfahren an dieses Verwaltungsgericht festgelegt werden.<sup>2</sup> Insgesamt wurde durch entsprechende Anpassungen des UVP-G 2000 darauf geachtet, dass es zu keiner Verschlechterung des Rechtsschutzes der Normadressaten bzw. gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich der Rechtsmittel und Verfahrensbestimmungen kommen wird.

Neben sonstigen Regelungen zur Sicherstellung der Anwendung von bisher in UVP-Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat bewährten Sonderverfahrensbestimmungen des UVP-G 2000 (z.B. Beiziehung von Sachverständigen der jeweiligen Bundesländer, Schluss des Ermittlungsverfahrens, verkürzte Verfahrensfristen bei Feststellungsbescheiden) gelten die Anpassungen insbesondere dem Rechtsmittelverfahren, wie sie sich durch Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Abschaffung des Umweltsenates als notwendig erwiesen: Die bisherigen Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien (Gemeinden, Umweltanwalt, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen) werden künftighin als Beschwerderecht beim Bundesverwaltungsgericht und als Revisionsrecht beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gewahrt. Nach §§ 19 und 24f Abs. 8 UVP-G 2000 können demnach künftig die Formalparteien Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und anschließend Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen. Sohin ist substantiell gesehen weiterhin der Rechtsschutz für Parteien, die keine eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen, durch eine gesetzliche Bestimmung gewahrt. Und im Zusammenhang der sogenannten negativen Feststellungsbescheide, wonach ein Vorhaben keiner UVP zu

---

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I 2013/10, das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I 2013/33, mit dem wiederum das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz beschlossen wurden, weiters das Gesetz zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, BGBl. I 2013/95, und schließlich das Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Amtshaftungsgesetz und das Bundesministerienengesetz 1986 geändert werden, BGBl. I Nr. 122/2013.

unterziehen ist, wird das Antragsrecht von Umweltorganisationen auf Überprüfung dieser Entscheidung beim Umweltsenat zur Möglichkeit der Beschwerdeerhebung beim Bundesverwaltungsgericht (Anpassung des § 3 Abs. 7a bzw. § 24 Abs. 5a UVP-G 2000). Auch künftig können Umweltorganisationen daher Rechtsmittel gegen die UVP-Pflicht verneinende Feststellungsbescheide einlegen. Dem Bundesverwaltungsgericht sollen, ebenso wie schon dem Umweltsenat, Amtssachverständige des Bundes und jenes Bundeslandes, dessen Bescheid überprüft wird, zur Verfügung stehen. Schließlich wird das bisher für den 2. Abschnitt geltenden Fortbetriebsrechts auf Bescheide nach dem 3. Abschnitt ausgedehnt.

### *Fazit und internationale Auswirkungen der Neugestaltung*

Insgesamt gesehen wurde mit der Neugestaltung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit inklusive die hier interessierende Kompetenzübertragung von Rechtsmittelentscheidungen in Verfahren nach dem UVP-G 2000 an das Bundesverwaltungsgericht ein Kapitel langjähriger, ja geradezu jahrzehntelanger Diskussion zur Verwaltungsreform in Österreich abgeschlossen.

Ungeachtet der sonstigen Intentionen und Ziele dieser Reform – Verwaltungsvereinfachung, Vereinheitlichung der Rechtsmittelverfahren in Verwaltungsangelegenheiten und Einsparungen – lässt sich aufgrund der neuen bzw. angepassten gesetzlichen Vorgaben jetzt schon sagen, dass es weiterhin ein hohes Rechtsschutzniveau im Bereich der Überprüfungen von UVP-Verfahren geben wird, dass demnach – dies zum Abschied des Umweltsenates gesagt – das bisher schon hohe Rechtsschutzniveau gewiss nicht unterboten, sondern vielmehr fortgeführt werden wird. Freilich, wie jede neue Institution wird auch das Bundesverwaltungsgericht sich erst einmal einarbeiten und gleichsam finden müssen. In der bisher sehr erfolgreichen – und auch in der juristischen Fachwelt sehr geschätzten – Arbeit des Umweltsenates hat man jedenfalls ein sehr gutes Beispiel für faire und effiziente, fach- und sachgerechte Rechtsschutzverfahren im UVP-Bereich vor sich.

Auf laufende oder zukünftige grenzüberschreitende Verfahren nach der Espoo-Konvention haben diese Änderungen der Neugestaltung des Rechtsmittelverfahrens in UVP-Angelegenheiten jedoch keinen Einfluss, ungeachtet der innerstaatlichen Neuordnung und Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die UVP-Verfahren im grenzüberschreitenden Rahmen mit angrenzenden Nachbarstaaten weiterhin nach den bisher schon geltenden Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden. Freilich, ausländische Rechtssubjekte, denen gegebenenfalls eine Parteistellung auch in einem österreichischen UVP-Verfahren zukommt, werden künftighin ihre allfälligen Rechtsmittel durch das Bundesverwaltungsgericht behandelt haben.